

## **Zuwendungs- und Spendenbescheinigung**

### **Vereinfachter Spendennachweis ohne Spendenquittung**

Spenden bis zu 200 Euro können ohne amtliche Spendenquittung (Zuwendungsbestätigung) mit Ihrem Einzahlungsbeleg der Überweisung oder Ihrer Buchungsbestätigung (Kontoauszug) beim Finanzamt eingereicht werden.

Für den vereinfachten Spendennachweis bis zu 200 Euro (§ 50 Abs.2 Buchst. b EStDV) an eine gemeinnützige Körperschaft ist auch bei Nachweis durch PC-Ausdruck zusätzlich ein vom Zahlungsempfänger hergestellter Beleg (s.u.) mit den erforderlichen Aufdrucken – steuerbegünstigter Zweck, für den die Zuwendung verwendet wird, Angaben über die Freistellung des Empfängers von der Körperschaftsteuer, Spende oder Mitgliedsbeitrag – vorzulegen.

Spenden über 200 Euro müssen über eine vom Spendenempfänger auszustellende Spendenbescheinigung/Zuwendungsbestätigung nachgewiesen werden.

Der **Schulverein der Albert-Schweitzer-Schule e.V.** ist beim Finanzamt Hamburg-Nord als gemeinnützige Organisation anerkannt und von der Körperschaftsteuer befreit. Somit können Sie Spenden und/oder Mitgliedsbeiträge an unsere Organisation von der Steuer absetzen.

Daniel Derksen  
(Kassenwart)

---

## **Sammelbestätigung Schulverein der Albert-Schweitzer-Schule e.V.**

### **Schluchtweg 1, 22337 Hamburg**

**Bestätigung über Zuwendung für das Finanzamt** (gilt bis 200 Euro nur in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug)

Der **Schulverein der Albert-Schweitzer-Schule e.V.** ist nach dem letzten uns zugegangenen Bescheid vom 23.09.2015 des Finanzamtes Hamburg-Nord -17-, Steuernummer 17/443/05868 gemäß § 5 Abs.1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) von der Gewerbesteuer befreit.

**Spenden und Mitgliedsbeiträge** sind gemäß §10b Abs. 1 Einkommensteuergesetz steuerlich abzugsfähig.

Wir bestätigen, dass die Zuwendung nur zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der §§ 51 ff Abgabenordnung verwendet werden. Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur entsprechend dem satzungsgemäßen Zweck zur „Förderung der Erziehung“ verwendet wird.

Laut Gesetz gilt die Kopie der Abbuchung vom Kontoauszug bei einer Zuwendung bis zu 200 Euro als Zuwendungsbestätigung. Legen Sie diesen Hinweis Ihrer Steuererklärung bei.

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu dem in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs.4 EStG, § 9 Abs.3 KStG, § 9 Nr.5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsgemäßen Voraussetzungen nach § 60a Abs.1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5AO)

(BMF vom 7.11.2013 – BStBl 2013 IS.1333)